



Leistungsverzeichnis

Bremen

Besteht seit:	ca. 1999
Vertragsstand	14.6.1999
Datenstand dieser Fassung:	Jan. 2003
Weitere Kataloge im Bundesland:	nein

Besonderheiten

- Keine separaten Zeitzuschläge, daher inklusive jeder Leistung

Dokumentation:

Diese Daten wurden unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Andreas Heiber
Heiber@syspra.de

Gerd Nett
Gerd.Nett@syspra.de

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung				
Leistungskomplexe Bremen				
© syspra.de; http://www.syspra.de; Vertragsstand: 14.06.1999; Eingabestand: Januar 2003 Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.				
Nr	Leistungsart	beinhaltet insbesondere	Punktzahl	Anmerkungen
Fahrt- / Wegevergütung				
20	Wegepauschale	- Aufwendungen für Wege	50	pro Einsatz bei einer geteilten Pflege kann der Komplex max. 3 x tgl. abgerechnet werden.
Leben Pflegebedürftige in häuslicher Gemeinschaft (Ehepaare) ist die Wegepauschale von beiden Kostenträgern jeweils zur Hälfte zu tragen.				
Werden Pflegebedürftige in dem angeschlossenen Betreuten Wohnen gepflegt, ist die Wegepauschale nicht abrechnungsfähig.				
Zuschläge für ungünstige Arbeitszeiten / Einsatz einer 2. Kraft				
Keine gesonderte Vergütung, daher im Preis pro Leistung anteilig enthalten.				
Besonderheiten				
Keine.				
Grundpflege - Leistungen				
1	Kleine Morgen-/Abendtoilette I	- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes - An- / Auskleiden - Teilwaschen - Mundpflege und Zahnpflege - Kämmen	250	Der Leistungskomplex 1 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplex 2-4 abgerechnet werden.
2	Kleine Morgen-/Abendtoilette II	- An- und Auskleiden - Teilwaschen - Mundpflege und Zahnpflege - Kämmen	200	Der Leistungskomplex 2 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplex 1 und 3/4 abgerechnet werden.
3	Große Morgen-/Abendtoilette I	- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes - An- und Auskleiden - Waschen (Ganzkörperwaschung) / Duschen / Baden - Rasieren - Mundpflege und Zahnpflege - Kämmen	450	Der Leistungskomplex 3 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplex 1,2 und 4 abgerechnet werden.
4	Große Morgen-/Abendtoilette II	- An- und Auskleiden - Waschen (Ganzkörperwaschung) / Duschen / Baden - Rasieren - Mundpflege und Zahnpflege - Kämmen	400	Der Leistungskomplex 4 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplex 1 bis 3 abgerechnet werden.
5	Lagern / Betten	- Bett machen / richten ggf. Teilwechseln der Bettwäsche - spezielle Lagerungsmaßnahmen in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden ggf. unter Verwendung von Lagerungsmitteln	100	Lagerungen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken zählen nicht dazu. Das alleinige Aufschütteln des Kopfkissens reicht nicht aus, um diesen Leistungskomplex anzuwenden.
6	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung	- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung	100	Der Leistungskomplex 6 ist während eines Einsatzes nicht neben Leistungskomplex 7 abrechenbar.
7	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung - Hilfe beim Essen und Trinken - Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme - Spülen des Eßgeschirrs	250	Der Leistungskomplex 7 kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann. Er ist während eines Einsatzes nicht neben Komplex 6 abrechenbar.
8	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)	- Aufbereitung der Sondennahrung und deren Transfer - Sachgerechte Verabreichung - Säuberung	100	
9	Darm- und Blasenentleerung	- An- und Auskleiden - Hilfe beim Aufstehen - Hilfen / Unterstützung bei Ausscheidungen - Teilwaschen (Intimtoilette)	100	Der Leistungskomplex ist in der Regel einmal pro Einsatz abrechenbar.

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung				
Leistungskomplexe Bremen				
© syspra.de; http://www.syspra.de; Vertragsstand: 14.06.1999; Eingabestand: Januar 2003 Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.				
Nr	Leistungsart	beinhaltet insbesondere	Punktzahl	Anmerkungen
10	Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	- An- / Auskleiden - Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	70	Der Leistungskomplex 10 ist z.B. abrechenbar im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung.
11	Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	- Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltung)	600	Es ist zu gewährleisten, daß der Pflegebedürftige unter ständiger Betreuung der Begleitperson steht. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Der zeitlich Umfang beträgt bis zu einer Stunde. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.
Hauswirtschaftliche Leistungen				
12	Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)	- Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgen der Verbrennungsrückstände - Heizen	90	Der Leistungskomplex 12 kann nicht abgerechnet werden, wenn die Wohnung des Pflegebedürftigen mit einer Heizung bzw. Heizkörpern ausgestattet ist.
13	Reinigen der Wohnung	- Reinigen des allgemeinüblichen Lebensbereiches - Trennung und Entsorgung des Abfalls (Hausmülltonne)	90 630	pro Tag Max. 1 x pro Woche
14	Wechseln / Waschen / Pflege der Wäsche und Kleidung	- Wechseln der Wäsche - Waschen / Pflege der Wäsche und Kleidung - Einräumen der Wäsche	50 350	pro Tag (max.7 x pro Woche) Max. 1 x pro Woche
15	Einkaufen	- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans - das Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen wie Besorgungen bei Post, Apotheke, Arzt, Reinigung - Unterbringung der eingekauften Gegenstände	50 300	pro Tag (max.6 x pro Woche) Max. 1 x pro Woche
16	Zubereitung einer warmen Mahlzeit	- Kochen der Mahlzeit - Reinigen des Arbeitsbereiches - Spülen des Kochgeschirrs	270	Der LK 16 kann nicht in Verbindung mit LK 17 abgerechnet werden. Die Abrechnung des Komplexes bei Essen auf Rädern oder bei Aufwärmen von Fertiggerichten ist nicht möglich.
17	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit	- Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit - Reinigen des Arbeitsbereiches - Spülen des Kochgeschirrs	60	Der LK 17 kann nicht in Verbindung mit LK 16 abgerechnet werden. Hierzu gehört das Zubereiten von Brot oder kleineren Zwischenmahlzeiten (2x tgl.) sowie das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertiggerichten bzw. Essen auf Rädern (3x tgl.).
Erstgespräch / Pflegeanamnese und Planung				
19	Erstbesuch	- Anamnese - Pflegeplanung - Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe - Information über weitere Hilfen - Beratung über Inhalt und Abschluß eines Pflegevertrages	600	Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Betreuung des Pflegebedürftigen beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Pflegeplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten.
30	Folgebesuch nach Krankenhausaufenthalt bzw. Höherstufung	- Anamnese - Pflegeplanung - Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe	300	
Nur bei Beziehen von Pflegegeld (nicht bei Kombinationsleistungen)				
18	Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI	- Beratung - Hilfestellung - Kurzmitteilung	400	bei Pflegestufe I und II (max. Betrag: 16,00 Euro) bei Pflegestufe III (max. Betrag: 26,00 Euro)